

Vereinsatzung

Radsportclub Mering e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Radsportclub Mering" (abgekürzt RSC Mering), nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes Sportverband e.V. und Bayerischen Radsportverband e.V. Sollten es der jeweilige Sportbetrieb im Verein und dessen Aufgaben erfordern, so kann die Mitgliederversammlung den Beitritt zu weiteren Sport- und Dachverbänden mit einfacher Mehrheit beschließen. Damit ist der Verein und seine Mitglieder auch den Satzungen dieser Verbände unterworfen. Eine solche Mitgliedschaft kann zeitlich begrenzt sein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 86415 Mering.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und –aufgaben

- (1) Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:
 - a) Pflege und Förderung des Straßenradsports sowie verwandter Sportarten wie Mountainbike und Triathlon.
 - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Kampfrichtern.
 - c) Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein setzt sich zur Umsetzung der Ziele folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung eines strukturierten Trainingsbetriebes für Radsportler aller Alters- und Leistungsgruppen.
 - b) Teilnahme an bzw. Ausrichtung von Radsportveranstaltungen.
 - c) Aufbau eines abwechslungsreichen Vereinslebens durch gemeinsame Ausfahrten, Trainingslager und Versammlungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen-Landessportverband e. V. dem Bayerischen Radsportverband e. V. sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat dabei folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten.
 - b) Jugendmitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres geht die Mitgliedschaft automatisch zum ordentlichen Mitglied mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten über.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein oder den Radsport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorschlag des Vorstandes und einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an ordentliche Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird mit Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Mit Ablauf der Mitgliedschaft sind dem Vorstand alle Vereinsausweise sowie entliehenes Material unaufgefordert auszuhändigen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt analog.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie einer Aufnahmegebühr werden auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung erfasst.
- (2) Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, aber nur einmal im Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 7).
 - b) der Beirat (§ 8).
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 10).
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
- (2) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Intern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zeichnungs- und vertretungsberechtigt für das vereinseigene Konto.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) Zwei Revisoren
 - b) Fachwarten, je nach Bedarf, insbesondere für die Bereiche:
 - Presse / Schriftführung
 - Jugend
 - Mountainbike, Triathlon und Lizenzradsport
 - c) Ehrenmitgliedern

- (2) Der Beirat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Ehrenmitglieder gehören mit Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung ohne zeitliche Begrenzung dem Beirat an.
- (3) Die Revisoren stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins fest und überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Revision erstattet bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder der erweiterten Vorstandschaft zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 - b) Festlegung des Termins für die Jahreshauptversammlung.
 - c) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
 - d) Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
 - b) Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Beauftragung von Vereinsausschüssen.
 - c) Bewilligung von Ausgaben über 500,- Euro.
 - d) Festlegung der öffentlichen Präsenz des Vereins, insbesondere der Teambekleidung, Sponsoren und des Internetauftritts.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Revision.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahlen, soweit erforderlich.
 - d) Festlegung der Gebührenordnung für das neue Geschäftsjahr.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (2) Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen einen anderen Leiter wählen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht; können aber beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins vorsieht, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Hat bei Wahlen im 1. Durchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt regelmäßig dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung einem vom Versammlungsleiter bestimmten Mitglied. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 7 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Radsportverband e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet

werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung im Eis Gazzola am 14.03.2007 in Mering errichtet und mit Beschluss vom 17.04.07 in § 2 sowie mit Beschluss vom 29.05.07 in §§ 3, 4 und 5 geändert und am 13.06.07 unter VR 200272 im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.